

Richtlinien zur Wirtschaftsförderung in der Großgemeinde Gars

Betriebe können in der Großgemeinde Gars am Kamp unter angeführten Voraussetzungen folgende Zuschüsse erhalten:

1. Gegenstand der Wirtschaftsförderung:

Folgende wirtschaftliche Gegebenheiten sollen von der Gemeinde Gars am Kamp besonders unterstützt und damit gefördert werden:

- 1) Schaffung und Errichtung von Betriebsanlagen (Punkt 6)
- 2) Investitionen im Bereich der Gebäudesanierung im Ortszentrum und bei der Portalgestaltung (Punkt 7)
- 3) Errichtung neuer Arbeitsplätze (Punkt 8)
- 4) Infrastrukturverbessernde Maßnahmen im Fremdenverkehr (Punkt 9)
- 5) Personalgestellung und Personalentsendung (Punkt 10)
- 6) Jungunternehmerförderung (Punkt 11)

2. Allgemeine Bedingungen:

Gefördert werden Betriebe im Sinne der Gewerbeordnung, die in der Großgemeinde Gars am Kamp ansässig sind oder sich in der Großgemeinde Gars am Kamp ansiedeln wollen, das heißt, Betriebe mit ortsansässiger, bzw. zukünftig ansässiger Geschäftsleitung. Betriebsstätten und Filialen können in den Genuß der Förderung dann gelangen, wenn diese Betriebsstätte oder Filiale mindestens einen Mitarbeiter ganztägig entsprechend des jeweiligen Kollektivvertrages beschäftigt und damit kommunalsteuerpflichtig ist. Teilzeitkräfte werden anteilig berücksichtigt.

Die Förderung wird unabhängig von der Rechtsform des Unternehmens gewährt. Bei Betriebsübergabe unter Angehörigen oder Umgründung darf für jedes eingereichte Wirtschaftsprojekt nur einmal Wirtschaftsförderungen entsprechend dieser Richtlinien vergeben werden.

3. Inanspruchnahme von Gemeindeförderung:

Bei Einreichung ist das Wirtschaftsprojekt schriftlich genau zu beschreiben, und die dazugehörenden Investitionskosten nachzuweisen (Kopie der entsprechenden Kostenvoranschläge). Der Förderungswerber hat freie Wahl, welche Art der Förderung er beantragt. Die Voraussetzungen für die einzelnen Wirtschaftsförderungen werden in der Folge dargestellt.

4. Ansuchen:

Der Zuschuß wird nur über ein schriftliches Ansuchen an die Marktgemeinde Gars gewährt. Der Zeitpunkt des Ansuchens der Förderung richtet sich nach der jeweiligen Förderungsart.

5. Rechtsanspruch:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars behält sich das Recht vor, aus wichtigen Gründen gewisse Förderungen abzulehnen, bzw. diese Richtlinien zu ändern oder außer Kraft zu setzen.

6. Schaffung und Errichtung von Betriebsanlagen:

a) Förderbarer Gegenstand:

Gefördert wird die Aufschließung von Bauplätzen für die Errichtung und Schaffung von Betriebsanlagen und Gewerbebetrieben in der Großgemeinde Gars am Kamp in Form eines Zuschusses.

b) Voraussetzungen und Bedingungen:

- Umweltbelastende Betriebe können prinzipiell nicht in den Genuß dieser Förderung kommen.
- Wird für einen Bauplatz eine Förderung zuerkannt, muß durch die Zuschußwerber auf diesem Bauplatz innerhalb von 5 Jahren eine Betriebsanlage oder ein Gewerbebetrieb gemäß der NÖ. Bauordnung und der Gewerbeordnung errichtet und betrieben werden.
- Wird ein Grundstück im Zuge einer Teilung zum Bauplatz erklärt und wurde für diesen durch den Teilungswerber erst nach dem 01.01.1997 die Aufschließungsabgabe entrichtet bzw. vorgeschrieben kann auch für dessen Rechtsnachfolger oder Käufer ein Zuschuß anstelle der Teilungswerber gewährt werden, wenn dieser die Aufschließungskosten für den Veräußerer oder Rechtsnachfolger übernimmt.
- Der Betrag der verbleibenden Aufschließungskosten muß sofort nach positiver Förderungszusage entrichtet werden (keine Stundung der Aufschließungskosten).

c) Art des Zuschusses:

Der Zuschuß ist einmalig, nicht rückzahlbar und wird in Form einer Verminderung des jeweils gültigen Einheitssatzes zur Berechnung der Aufschließungsabgabe gewährt.

d) Höhe des Zuschusses:

Die Förderung beträgt € 87,21 auf den jeweiligen gültigen Einheitssatz.

e) Zuteilung des Zuschusses:

Die Zuteilung des Zuschusses erfolgt prinzipiell nach schriftlicher Antragstellung.

f) Widerruf der Förderung:

Die Marktgemeinde Gars am Kamp behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, daß nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne dieser Richtlinie erfüllt wurden oder nicht erfüllt werden. Im Falle eines Widerrufs ist die Förderung binnen einem Monat nach nachweislicher Zustellung des Widerrufs inklusive einer jährlichen Verzinsung in Höhe der Sekundärmarktrendite an die Marktgemeinde Gars am Kamp zurückzuzahlen.

g) Antragstellung der Förderung:

Der Antrag auf Förderung muß innerhalb von 6 Monaten ab Rechtskraft des Aufschließungsabgabenbescheides, bzw. des Ergänzungsabgabenbescheides des Bürgermeisters gestellt werden. Nicht rechtzeitig eingebrachte Anträge werden nicht berücksichtigt.

7. Sanierung der Ortszentren durch Fassadenrenovierungen und Portalgestaltung:

a) Förderbarer Gegenstand:

Gefördert werden Investitionen, welche das Ortsbild von Gars am Kamp oder der Katastralgemeinden durch Fassadenrenovierung und Portalgestaltung verbessern.

b) Voraussetzungen und Bedingungen:

- Es muß sich um Investitionen an der Außenseite von bereits bestehenden Gebäuden handeln, welche in den historischen Ortszentren der Katastralgemeinden bzw. im Zentrum der Kat. Gem. Gars am Kamp befinden, oder ortsbildprägenden Charakter besitzen.
- Gefördert wird die Erhaltung der alten Bausubstanz sowie Erneuerungen, wenn vor Beginn der Erneuerung die entsprechenden Pläne dem Bausachverständigen oder bei denkmalgeschützten Gebäuden dem Bundesdenkmalamt (Landeskonservat NÖ) vorgelegt werden, und diese die Erneuerung als „Ortsbildverbesserung“ anerkennen.
- Als Nachweis für die Investitionskosten müssen die entsprechenden Rechnungen detailliert nachgewiesen werden. Aktivierte Eigenleistungen sind mit dem Jahresabschluß und einer detaillierten Darlegung der Aktivierungen nachzuweisen.

c) Art des Zuschusses:

Der Zuschuß ist einmalig, nicht rückzahlbar und wird in Form eines Prozentsatzes der Investitionskosten gewährt.

d) Höhe des Zuschusses:

Die Förderung beträgt 5% der Investitionskosten

e) Maximalbegrenzung:

Die Förderung ist mit € 5.087,10 begrenzt.

f) Zuteilung des Zuschusses:

Die Zuteilung des Zuschusses erfolgt prinzipiell nach schriftlicher Antragstellung. Die Zusage über die Gewährung des Zuschusses muß vor Beginn der Investition erfolgen, nach Abschluß der Sanierung ist die genaue Bemessungsgrundlage bekanntzugeben (saldierte Rechnungen). Ab diesem Zeitpunkt wird die Förderung ausbezahlt.

g) Widerruf der Förderung:

Die Marktgemeinde Gars am Kamp behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, daß nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne dieser Richtlinie erfüllt wurden oder nicht erfüllt werden. Im Falle eines Widerrufs ist die Förderung binnen einem Monat nach nachweislicher Zustellung des Widerrufs inklusive einer jährlichen Verzinsung in Höhe der Sekundärmarktrendite an die Marktgemeinde Gars am Kamp zurückzuzahlen.

8. Förderung zur Schaffung neuer Arbeitsplätze:

a) Förderbarer Gegenstand:

Gefördert wird die Schaffung von Arbeitsplätzen bei Neuansiedelungen bzw. Betriebsneugründungen, sowie die Aufstockung des Personalstandes durch Betriebserweiterungen.

b) Bedingungen und Voraussetzungen:

Bei Neuansiedelung oder Neugründung eines Betriebes muß der Förderungswerber eine Bestätigung der NÖ Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte über den Gesamtbeschäftigtenstand mit Stichtag der Betriebseröffnung vorlegen. Der Nachweis muß in sechs monatigen Intervallen für die Dauer von zwei Jahren vorgelegt werden. Grundlage der Förderung ist der durchgehende Beschäftigtenstand in einem Zeitraum von zwei Jahren.

Bei Betriebserweiterung aufgrund der Aufstockung des Personalstandes wird die Anzahl jener vollbeschäftigten Mitarbeiter gefördert, um die sich der Beschäftigtenstand erhöht hat. Bei einer Mitarbeiteraufstockung hat der Förderungswerber den Beschäftigtenstand ein Jahr vor Aufstockung des Beschäftigtenstandes und den Beschäftigtenstand nach Abschluß der Aufstockung zu melden (jeweils mit Bestätigung der NÖ Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte). Basis für eine Förderung aufgrund einer Betriebserweiterung ist die Anzahl der zuletzt geförderten Vollzeit-Arbeitnehmer. Der Nachweis über den aufgestockten Personalstand muß in sechs monatigen Intervallen für die Dauer von zwei Jahren vorgelegt werden. Grundlage der Förderung ist der durchgehende Beschäftigtenstand in einem Zeitraum von zwei Jahren.

Sollte die Betriebserweiterung im Rahmen einer Betriebsumsiedelung erfolgen, besteht für den Förderungswerber zusätzlich die Möglichkeit, aufgrund der Betriebsumsiedelung gleichzeitig um Förderung gemäß Pkt. 6. dieser Richtlinien „Schaffung und Errichtung von Betriebsanlagen“ anzusuchen. In diesem Fall muß der Betrieb zumindest 5 Jahre in der Großgemeinde Gars am Kamp ansässig bleiben.

c) Art und Höhe des Zuschusses:

Der Zuschuß ist einmalig (in 2 Raten) und nicht rückzahlbar. Die Arbeitsplatzförderung wird in 2 Raten innerhalb von 2 Jahren gewährt und beträgt für jeden neu geschaffenen Vollzeit-Dauerarbeitsplatz € 872,07.

d) Zuteilung des Zuschusses:

Die Zuteilung des Zuschusses erfolgt prinzipiell nach schriftlicher Antragstellung.

Die Auszahlung der 1. Rate (€ 436,04) erfolgt frühestens 6 Monate nach Betriebseröffnung bzw. -erweiterung, die Auszahlung der 2. Rate nach zwei Jahren.

e) Widerruf der Förderung:

Die Marktgemeinde Gars am Kamp behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, daß nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne dieser Richtlinie erfüllt wurden oder nicht erfüllt werden. Im Falle eines Widerrufs ist die Förderung binnen einem Monat nach nachweislicher Zustellung des Widerrufs inklusive einer jährlichen Verzinsung in Höhe der Sekundärmarktrendite an die Marktgemeinde Gars am Kamp zurückzuzahlen.

9. Infrastrukturverbessernde Maßnahmen im Fremdenverkehr:

a) Förderbarer Gegenstand:

Gefördert werden ausschließlich Grundkosten durch Einräumung eines Superädifikates oder eines Baurechtes bei Privatinvestitionen im Fremdenverkehr, welche die Infrastruktur von Gars am Kamp wesentlich verbessern.

b) Art der Förderung:

Die Gemeinde kann für dieses Investitionsprojekt auf einen der Gemeinde gehörenden Grundstück ein Baurecht oder Superädifikat einräumen, und dieses Grundstück auf längstens 30 Jahre unentgeltlich zur Verfügung stellen. Nach Ablauf des Baurechtsvertrages oder des Superädifikates fällt das Gebäude in den Besitz der Gemeinde.

10. Personalgestaltung und Personalentsendung

Unternehmen mit Sitz in der Marktgemeinde Gars am Kamp, welche die Tätigkeit von Personalgestaltung und Personalentsendung von Gars aus ausüben und die ihre Dienstnehmer aber überwiegend und dauerhaft außerhalb des Gemeindegebietes beschäftigen (über 90%), können einen Antrag um Subvention in der Höhe von maximal 50% der bezahlten Kommunalsteuer stellen. Der Antrag kann entweder zu Beginn der Tätigkeit

oder jährlich im Nachhinein gestellt werden. Die Auszahlung als Wirtschaftssubvention erfolgt nach Abgabe der Kommunalsteuererklärung und vollständiger Bezahlung der Steuer im Folgejahr. Eine Gegenverrechnung mit offenen Kommunalsteuern oder sonstigen Abgaben ist nicht möglich.

11. Jungunternehmerförderung

Für diese Förderung gilt nicht der zweite Satz des Punktes 2 (Allgemeine Bedingungen) dieser Richtlinie. Das heißt, förderbar sind auch jene Betriebe, die keinen Mitarbeiter beschäftigen und somit nicht kommunalsteuerpflichtig sind.

a) Förderbarer Gegenstand:

Neu gegründete, wirtschaftlich selbständige, gewerbliche Unternehmen, die sich in Gars am Kamp mit einem öffentlich zugänglichen Geschäftslokal ansiedeln möchten.

b) Voraussetzungen und Bedingungen:

Förderbar sind materielle Investitionen im gegenständlichen Geschäftslokal.

c) Art des Zuschusses:

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses. Der Zuschuß ist einmalig und nicht rückzahlbar.

d) Höhe des Zuschusses - Maximalbegrenzung:

Der Zuschuß beträgt maximal € 500,--.

Sollten die Investitionskosten unter € 500,-- liegen, wird der Zuschuß in Höhe der Investitionskosten gewährt.

e) Zuteilung des Zuschusses:

Die Zuteilung des Zuschusses erfolgt prinzipiell nach schriftlicher Antragstellung. Die Zusage über die Gewährung des Zuschusses muß vor Beginn der Investition erfolgen, nach Abschluß der Investition ist die genaue Bemessungsgrundlage bekanntzugeben (saldierte Rechnungen). Ab diesem Zeitpunkt wird die Förderung ausbezahlt.

f) Widerruf der Förderung:

Die Marktgemeinde Gars am Kamp behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, daß nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne dieser Richtlinie erfüllt wurden oder nicht erfüllt werden. Im Falle eines Widerrufs ist die Förderung binnen einem Monat nach nachweislicher Zustellung des Widerrufs inklusive einer jährlichen Verzinsung in Höhe der Sekundärmarktrendite an die Marktgemeinde Gars am Kamp zurückzuzahlen.

12. Vermeidung von Doppelförderungen

Um Doppelförderungen zu vermeiden, schließt die Gewährung einer Förderung gemäß diesen Richtlinien eine Förderung gemäß den „Richtlinien zur Tourismusförderung in der Großgemeinde Gars“ beschlossen durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp aus.

13. Inkrafttreten:

Soweit die einzelnen Bestimmungen nichts anderes festlegen, tritt diese Richtlinie mit 1.1.2016 in Kraft.

14. Auflösungsbestimmung

Mit Wirksamwerden dieser Richtlinie wird die bisherige Richtlinie zur Wirtschaftsförderung der Marktgemeinde Gars am Kamp aufgehoben.